

## **Richtlinien der Stadt Velbert**

### **über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Leerstandsmanagements**

Ziel der Zuwendung ist es, die Attraktivität der Innenstadt Velbert-Mitte, als auch der beiden Nebenzentren, Neviges und Langenberg, zu stärken und Leerstände zu reduzieren. Daher gewährt die Stadt Velbert Existenzgründer/-innen, Geschäftsnachfolger/-innen sowie Unternehmen, die mit ihrem inhabergeführten Geschäft expandieren möchten, eine Zuwendung in Form eines einmaligen Basisbetrages und eines monatlichen Mietzuschusses unter den nachfolgend genannten Bedingungen, um einen Anreiz und eine Unterstützung zu einer Neueröffnung zu schaffen.

#### **1. Fördergegenstand**

Die Förderung erfolgt in Form eines monatlichen Mietzuschusses, sowie einem einmaligen Basisbetrag als Zuschuss zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten.

Gefördert werden Neueröffnungen/-ansiedlungen, Geschäftsnachfolgen, sowie Verlagerungen in den zentralen Versorgungsbereich des Einzelhandels (im Rahmen des zentrenrelevanten Sortimentes im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts, („Velberter Liste“) und der Gastronomie. Weitere Förderungen, wie zum Beispiel Dienstleistungen, Handwerk mit Verkauf sowie freie Berufe, können ausgesprochen werden, wenn der Vermeidung/Beseitigung eines Leerstandes eine herausgehobene Bedeutung zukommt und das Vorhaben zu einer Belebung und Vielfältigkeit des Fördergebietes beiträgt.

#### **2. Fördergebiet**

Das Fördergebiet erstreckt sich über die zentralen Versorgungsbereiche des Innenstadtzentrums und der Nebenzentren, Neviges, Tönisheide und Langenberg, im Sinne des Einzelhandel- und Zentrenkonzepts.

Im Nebenzentrum Langenberg sind nur die gemäß Bebauungsplan Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg definierten Hauptlagen förderfähig. Die Hauptlagen befinden sich entlang der Hauptstraße zwischen Bürgerhaus und Alter Kirche, den Verbindungswegen Hellerstraße und Kreiersiepen sowie an der Kamper Straße vom Froweinplatz bis zum Rewe Markt.

Im Nebenzentrum Neviges sind nur die gemäß Bebauungsplan Nr. 420 – Ortszentrum Neviges definierten Hauptlagen förderfähig. Die Elberfelder Straße zwischen Auf der Beek und Zum Hasenkampsplatz sowie die Bernsaustraße im Bereich Busbahnhof/ Netto bilden die Hauptlage. Zudem ist die an den Platz Im Orth angrenzende Bebauung als Hauptlage anzusehen.

In der Anlage 1 „Abgrenzung der Fördergebiete“ sind die einzelnen Fördergebiete dargestellt.

### 3. Höhe und Zeitraum der Zuwendung

Gefördert werden 50 % der monatlichen (ortsüblichen) Nettokaltmiete, jedoch maximal 700 €/Monat, über einen Zeitraum von maximal 24 aufeinanderfolgenden Monaten. Zusätzlich erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen einmaligen Basisbetrag als Zuschuss zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten in Höhe von 50 %, jedoch maximal 2.500 € (entsprechende Rechnungen sind als Nachweis einzureichen).

Die Auszahlung des Mietzuschusses erfolgt mit Beginn des Mietverhältnisses und endet automatisch nach maximal 24 Monaten, es sei denn das Mietverhältnis wird vorzeitig aufgelöst und/oder der Betrieb eingestellt oder nie aufgenommen. Dies ist unverzüglich anzuzeigen.

### 4. Allgemeine Förderbedingungen/ -voraussetzungen

- Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Velbert entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel.
- Der Antrag muss vor Abschluss eines Mietvertrages gestellt werden. Kommt kein Mietverhältnis zustande, verliert der Förderbescheid seine Gültigkeit und bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.
- Das Vorhaben muss zur gewünschten Belebung und Vielfältigkeit der Zentren beitragen und darf nicht zu Trading-Down-Effekten führen. Das bestehende Angebot soll dabei gestärkt und ergänzt werden.
- Es sind Mindestöffnungszeiten von 4 Tagen mit 30 Wochenstunden vorzuhalten.
- Erforderliche Genehmigungen zum Betrieb des Ladenlokals liegen vor.
- Es wird die Teilnahme an einer Beratung beim STARTERCENTER NRW beim Kreis Mettmann oder einer vergleichbaren Gründungsberatung vorausgesetzt.
- Es muss ein Geschäftsplan zur Gründung eines Kleinunternehmens nach dem Muster des STARTERCENTER NRW oder vergleichbarer vollständiger und schlüssiger Businessplan (mit Aussagen zur Geschäftsidee, Vertrieb & Wettbewerb, Team & Partner und einem Finanzteil mit Umsatz-, Kosten- und Gewinnvorschau in tabellarischer Form) vorgelegt werden.
- Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Bonitätsprüfung der Antragstellerin / des Antragstellers ein positives Ergebnis ergeben hat.
- Die Zuwendung wird nur für leerstehende Ladenlokale im Erdgeschoss gewährt.
- Der Mietvertrag muss für mindestens ein Jahr geschlossen werden und ist vor Auszahlung der Zuwendungen von Mieter und Vermieter unterschrieben bei der Stadt Velbert vorzulegen. Wird das Mietverhältnis vorzeitig, während des Zeitraums der Förderung, aufgelöst, so endet zu diesem Zeitpunkt auch die Förderung. Eventuell bereits für den Folgemonat ausgezahlte Zuwendungen sind dann zurückzuzahlen.
- Vor der Auszahlung des Zuschusses zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten sind Belege über die erbrachten Zahlungen bei der Stadt Velbert vorzulegen.

- Ausgeschlossen ist eine Zuwendung zum Beispiel für Vergnügungsstätten, Filialisten und (Textil- oder 1-Euro-) Discounter.

## **5. Antragstellung und Verfahren**

Antragsberechtigt sind Existenzgründer/-innen, Geschäftsnachfolger/-innen, sowie Inhaber/-innen von inhabergeführten, expansionswilligen Geschäften (Einzelpersonen, Personengesellschaften und juristische Personen). Nicht antragsberechtigt sind im Falle von Geschäftsnachfolger Personen, die in einem Verwandtschafts- / Partnerschaftsverhältnis zum bisherigen Geschäftsinhaber/in stehen.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular („Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Leerstandsmanagements“) bei der Fachabteilung Wirtschaft und Standortentwicklung der Stadt Velbert einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen (prüffähigen) Unterlagen beizufügen:

- Geschäftsplan / Businessplan
- Mietvertragsentwurf, aus dem die Lage, die Ladenfläche und der Mietpreis des Objekts, sowie die geplante Mietdauer hervorgehen
- Nachweis über eine Gründungsberatung

Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Velbert im Rahmen dieser Richtlinie über die Anträge. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Sofern die Haushaltsmittel für dieses Zuschussprogramm nicht mehr für alle offenen Anträge ausreichend sind, werden Anträge aus Velbert-Mitte nachrangig beschieden.

Bei einer positiven Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der o.g. Belege und Nachweise.

## **6. Rückforderungsmöglichkeit**

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.